

37. Aufnahme des durch Eröffnung des Konkurses unterbrochenen Verfahrens gegenüber dem Konkursverwalter, wenn der Prozeß wegen eines nicht in einer Geldforderung bestehenden Anspruchs anhängig ist.
 R.D. §§ 69, 146 Absf. 1 u. 3.
 B.F.D. § 268 Nr. 3.

V. Zivilsenat. Zwischenurteil v. 30. Januar 1907 i. S. L. u. Gen.
 (Wekl.) w. W. (Kl.). Rep. V. 153/06.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte wegen Mängel eines ihr vom Beklagten verkauften Grundstückes auf Wandelung geklagt und schon in der ersten Instanz für den Fall eines von ihr zu leistenden Eides ein Urteil erstritten, wodurch der erhobene Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wurde. Die Berufung der Beklagten war zurückgewiesen worden. Diese hatte Revision eingelegt. Nach Einlegung der Revision wurde das Verfahren durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des mitverklagten Ehemannes unterbrochen. Im Konkursverfahren berechnete die Klägerin unter Darlegung des Standes des gegenwärtigen Rechtsstreits ihr Interesse an der geltend gemachten Wandelung in Gestalt des Schadens, der ihr daraus erwachse, daß sie nicht mehr die Erfüllung des Gewährleistungsanspruchs auf Rücknahme des Grundstückes verlangen könne, sondern das fehlerhafte Grundstück behalten müsse, auf 16000 *M* und meldete, zuzüglich der miteingeklagten Vertragskosten von 1544 *M* und ihrer Anwaltskosten, einen Gesamtbetrag von 18590,70 *M* als Konkursforderung an. Diese Forderung wurde vom Konkursverwalter

und vom Gemeinschuldner bestritten, von jenem aber nachträglich in Höhe von 3546,70 *M* anerkannt und in dieser Höhe festgestellt. Hierauf wurde von Seiten der Klägerin und Revisionsbeklagten die Aufnahme des Rechtsstreits gegen den Konkursverwalter und den Gemeinschuldner erklärt und beantragt, die Revision der Beklagten zurückzuweisen. Der Konkursverwalter widersprach der Aufnahme des Rechtsstreits der Konkursmasse gegenüber und beantragte, den gegen ihn gestellten Antrag zurückzuweisen.

Die Verhandlung wurde zunächst auf den über die Zulässigkeit der Aufnahme des Rechtsstreits gegen den Konkursverwalter entstandenen Zwischenstreit beschränkt. Der Widerspruch des Konkursverwalters wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Der Widerspruch des Konkursverwalters gegen die ihm gegenüber erklärte Aufnahme des Rechtsstreits beruht wesentlich auf der Behauptung und Annahme, daß zwischen der im Konkurse angemeldeten Forderung und dem im Prozesse verfolgten Ansprüche eine Identität im Rechtsinne nicht bestehe. Dieser Ansicht konnte nicht beigetreten werden. Nach § 69 R.D. sind — abgesehen von Absonderungs- oder Aussonderungsrechten — Forderungen, die nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind, nach ihrem Schätzungswerte geltend zu machen, d. h. es verwandelt sich mit der Konkursöffnung jede Forderung, deren Gegenstand eine nicht in Gelde bestehende Leistung ist, für den Konkurs in eine Geldforderung. Also hat sich auch der in der ersten und zweiten Instanz der Klägerin bedingt zugesprochene Wandlungsanspruch in eine Geldforderung verwandelt und ist als solche im Konkurse geltend gemacht. Die rechtliche Identität des Anspruchs ist dadurch nicht aufgehoben, insbesondere auch nicht dadurch, daß die Klägerin den Wert ihrer im Prozesse verfolgten Forderung an dem Schaden bemißt und schätzt, der ihr daraus erwächst, daß sie den Wandlungsanspruch infolge des Konkurses nicht durchführen kann. Wird die so in den Konkurs gelangte Geldforderung ganz oder zum Teil nicht anerkannt, so hat der Gläubiger die Feststellung gegen den Widersprechenden zu betreiben (§ 146 Abs. 1 R.D.), und dies geschieht, falls zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig ist, durch Aufnahme des Rechtsstreits (Abs. 3), gleichviel in welcher Lage und in

welchem Rechtszuge sich dieser befindet. Ist, wie hier, der Prozeß wegen eines nicht in einer Geldforderung bestehenden Anspruchs anhängig, so bedarf der Klageantrag einer dem § 69 Rechnung tragenden Umwandlung (vgl. § 268 Nr. 3 Z.P.O.), die hier, wo zunächst über den Grund des Anspruchs erkannt ist — eine prozessuale Rüge ist hiergegen nicht erhoben —, dem sich eventuell anschließenden Nachverfahren vorbehalten bleiben kann. Keineswegs ist, wie vom Konkursverwalter ausgeführt wird, das Berufungsurteil als infolge der Konkursöffnung gegenstandslos und für die Klägerin wertlos geworden anzusehen. Die Entscheidung über den Grund des Anspruchs, d. h. über die Berechtigung der Wandelung, würde, falls rechtskräftig geworden, auch für die an Stelle des Wandelungsanspruchs getretene Geldforderung die unverrückbare Grundlage bilden.“